



CITY SHOP – KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen _____

vertreten durch _____

im Folgenden kurz "teilnehmender Betrieb" genannt,

und

der Stadtmarketing Villach GesmbH, 9500 Villach, Hans-Gasser-Platz 5, vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Angerer, im Folgenden kurz "Stadtmarketing Villach" genannt.

I. PRÄAMBEL

Die City Shops sind eine Kooperation von Einzelhändlern, einzelhandelsnahen Dienstleistungsbetrieben, Franchisenehmern und Filialisten der Villacher Innenstadt mit der Stadtmarketing Villach. Diese Kooperation tritt nach außen hin in Richtung der Konsumenten und der breiteren Öffentlichkeit als „Angebotsgruppe“ auf, die sich durch bestimmte Leistungsstandards definiert. Intern basiert diese Kooperation auf gegenständlicher abgeschlossener Vereinbarung.

Zwischen den Vereinbarungspartnern wird somit diese Vereinbarung dahingehend getroffen, dass die teilnehmenden Betriebe für die Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung an den angebotenen Leistungen partizipieren, die Berechtigung zur Verwendung der entsprechenden Erkennungszeichen, Unterlagen und Instrumente erhalten und sich andererseits zur Einhaltung der Leistungsstandards und Bezahlung der Leistungsbeiträge verpflichten. Die Stadtmarketing Villach verpflichtet sich, die Marketingaktivitäten zu planen, umzusetzen und die teilnehmenden Betriebe entsprechend einzubinden.

II. LEISTUNGEN DER STADTMARKETING VILLACH FÜR DIE TEILNEHMENDEN BETRIEBE

Die Stadtmarketing Villach organisiert und administriert die gesamten Aktivitäten und Maßnahmen der City Shop/Bonuspartner und tritt als Clearingstelle für das Kaufkraftbindungsprogramm „Villach Gutschein“, das Kundenbindungsprogramm „City Bonus“ und den Onlineshop „Gutscheinbox“ auf. Die Werbe-, Aktions-, u. Kommunikationsmaßnahmen werden jährlich angepasst und den teilnehmenden Betrieben in Form eines Marketingplans bzw. als „Vorteils-Gutscheinheft“ übermittelt.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER TEILNEHMENDEN BETRIEBE

Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich insbesondere zur Kennzeichnung des Geschäftes mit den City Shop-Erkennungszeichen, zur Einlösung der Villach Gutscheine, zur Teilnahme am Kundenbindungsprogramm City Bonus sowie zur termingerechten Bezahlung des Leistungsbeitrages. Die Leistungsbausteine werden im jährlichen Marketingplan detailliert beschrieben welcher laufend an die sich in der Praxis ergebenden Anforderungen angepasst und den teilnehmenden Betrieben in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung gestellt wird.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTMARKETING VILLACH

Die Stadtmarketing Villach ist verpflichtet, die Leistungen bei einer jährlich abzuhaltenden Arbeitssitzung mit den teilnehmenden Betrieben zu erstellen, die so definierten Leistungen umzusetzen und die Standards kontinuierlich weiter zu entwickeln. Wenn der teilnehmende Betrieb an der Arbeitssitzung nicht teilnimmt geht die Stadtmarketing Villach davon aus, dass das Sitzungsergebnis in Form der definierten Jahresleistungen vollinhaltlich akzeptiert wird.

Die Stadtmarketing Villach hat das Recht, Betriebe von der Teilnahme am Projekt "City Shop" auszuschließen, wenn der betreffende Betrieb die in dieser Vereinbarung getroffenen Verpflichtungen nicht einhält oder sonst dem Projekt "City Shop" durch sein Verhalten einen Schaden in der Öffentlichkeit zufügt.

V. LEISTUNGSBEITRÄGE

Die von den City Shops zu entrichtenden Leistungsbeiträge werden von der Stadtmarketing Villach mittels Abbuchungsauftrag in Form von monatlichen Leistungsbeiträgen eingehoben oder in Form einer Jahresrechnung im März jeden Jahres in Rechnung gestellt. All jene Leistungen, die von der Stadtmarketing Villach erbracht werden und die nicht auf dem jeweiligen Leistungs- und Beitragsblatt dargestellt sind, sind nicht Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung. All jenen Betrieben, die unterjährig der Qualitätsallianz beitreten, wird der jeweilige Jahresleistungsbeitrag aliquot vorgeschrieben. Betrieben, die erstmals beitreten, wird zusätzlich zum Jahresleistungsbeitrag einmalig ein Einstiegskostenbeitrag vorgeschrieben. Die Höhe des einmaligen Einstiegsbeitrages ist auf dem jeweils gültigen Leistungs- und Beitragsblatt ersichtlich.

VI. GÜLTIGKEITSDAUER DIESER KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Die Kooperation wird für zumindest ein volles Kalenderjahr bzw. für das laufende Geschäftsjahr vereinbart. Für die Folgejahre bleibt die gegenständliche Vereinbarung gültig, wenn sie nicht durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird oder wenn die Stadtmarketing Villach bis zum November des Jahres die Vereinbarung nicht kündigt. Der teilnehmende Betrieb hat jeweils per 31.12. d. J. die Möglichkeit, diese Vereinbarung zu kündigen.

VII. SCHRIFTFORM

Dieser Vertrag sowie alle Zusätze desselben bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; auch werden alle diesem Vertrag entgegenstehenden mündlichen sowie schriftlichen, dem Vertragsabschluss allenfalls vorausgegangenen Abreden und Verträge ausdrücklich aufgehoben.

VIII. GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten aus und mit diesem Vertrag geschaffene Rechtsverhältnisse wird die Anwendbarkeit Österreichischen Rechtes und die Zuständigkeit des sachlich für Villach zuständigen Gerichtes als Wahlgerichtsstand vereinbart.

IX. SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten und dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

X. AUSFERTIGUNG

Dieser Vertrag wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die der Stadtmarketing Villach verbleibt. Den teilnehmenden Betrieb wird eine Fotokopie des Originalvertrages ausgehändigt.

Villach, am

Stadtmarketing Villach

Teilnehmender Betrieb